

Universitäre Bildung aus Sicht einer privaten Universität

Markus Baumanns

Das Thema des Seminars „Universitäre Bildung im 21. Jahrhundert: Öffentliches Gut oder Privatsache?“ suggeriert einen Antagonismus zwischen öffentlichem Gut und Privatsache im Bereich der universitären Bildung, der in der Tat so nicht vorhanden ist. Universitäre Bildung ist öffentliches Gut und wird es immer sein. Ob staatliche oder private Universitäten, beide verschreiben sich der universitären Bildung als öffentlichem Gut. Demzufolge müsste die Frage im Titel des Seminars wohl eher lauten: „Universitäre Bildung – in staatlicher oder privater Hand?“



Was ist eine private Hochschule?

Eine private Hochschule lässt sich an zwei Merkmalen festmachen. Da sie keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse hat, sollte sie grundsätzlich privat finanziert sein. Außerdem ist sie in privatrechtlicher Form aufgestellt¹, so z. B. als Stiftung des bürgerlichen Rechts, als gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder als GmbH, als e.V. (eingetragener Verein) oder auch als gemeinnützige Aktiengesellschaft.²

Private Hochschulen in Deutschland

Um einige wissenswerte Zahlen zu nennen: Es gibt in Deutschland insgesamt 332 Hochschulen, 52 davon sind staatlich anerkannte private Hochschulen. 44 dieser privaten Hochschulen stehen in kirchlicher Trägerschaft, 38 sind Fachhochschulen.³ Es seien an dieser Stelle einige erklärende Worte zu der Differenzierung zwischen Fachhochschulen und Hochschulen eingefügt. Diese Unterscheidung ist bundesrechtlich nicht und nur vereinzelt landesrechtlich definiert. So hat beispielsweise Baden-Württemberg als Ausnahme ein Fachhochschul- und ein Universitätsgesetz.⁴ Im Übrigen müssen die Unterschiede aus dem Gesetz herausgelesen werden: Es werden unterschiedliche Regelstudienzeiten definiert und eine unterschiedliche Praxis bei der Verleihung von Hochschulgraden angewandt. Und dann dient der Unterscheidung die tradierte Vorstellung, dass Hochschulen wissenschaftlich arbeiten, Fachhochschulen hingegen nicht. Letztere konzentrierten sich stärker auf die Praxis, bildeten anwendungsorientierter aus. Schon daran, dass sich Fachhoch-

schulen in „Hochschulen für angewandte Wissenschaft“ umbenennen, mag man ersehen, dass die Fachhochschulen zunehmend den Anspruch erheben, auch wissenschaftlich zu arbeiten. Im Rahmen der aktuellen Diskussion in Deutschland wird hingegen von der Ausbildung der Universitäten und Hochschulen eine stärkere Praxisorientierung eingefordert. Die Unterschiede weichen auch mit der Einführung von Bachelor- und Mastergraden im Rahmen der europaweiten Vereinheitlichung der Studienabschlüsse zunehmend auf. Bestes Beispiel für die Erosion der tradierten Unterscheidungen stellt die Modelluniversität Lüneburg dar. Dort fusioniert die Fachhochschule Nordostniedersachsen mit der Universität Lüneburg und bietet einheitliche Bachelor- und Masterabschlüsse an.

Diese Tendenz wirkt vor dem Hintergrund der Bemühungen um die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Deutschland mit Spitzenforschung kontraproduktiv. Die normative Kraft des Faktischen allerdings lässt voraussagen, dass diese Entwicklung weiter voranschreiten wird. Umso wichtiger ist es, dass die Universitäten sich auf Kernbereiche konzentrieren, dort Spitzenforschung betreiben und sich damit gegenüber vereinheitlichenden Tendenzen bei der Ausbildung von jungen Menschen absetzen.

Zurück zu den privaten Hochschulen: Im Wintersemester 2003/2004 gab es in Deutschland insgesamt mehr als zwei Millionen Studierende. 33.300 dieser jungen Menschen studierten an privaten Hochschulen⁵, diese Gruppe macht demnach nicht mehr als 1,7 % aller Studierenden aus.

Fast alle privaten Hochschulen erhalten auch staatliche Zuschüsse. So deckt das Land Hessen noch etwa 3 bis 4 % der laufenden Ausgaben der European Business School in Oestrich-Winkel, Tendenz abnehmend. Die private Universität Witten-Herdecke erhielt im Geschäftsjahr 2001/2002 17 % ihrer Mittel vom Land Nordrhein-Westfalen und die International University Bremen (IUB) konnte 1999 mit einer Anschubfinanzierung von 118 Mio. Euro der Stadt Bremen an den Start gehen. Ausnahmen in dieser Reihe bilden die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) in Vallendar und die Bucerius Law School in Hamburg, die wegen der dahinter stehenden Otto-Beisheim-Stiftung und im Falle der Bucerius Law School der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius in der Lage sind, unabhängig von staatlicher Unterstützung zu existieren.

Interessant ist der Blick auf das Ergebnis eines Rankings der Shanghai Jiao Tong Universität⁶, die 500 Universitäten weltweit auf ihre Forschungs- und Lehrleistungen überprüft hat. Den ersten Platz nimmt die amerikanische Harvard University ein, gefolgt von der Stanford University. Unter den ersten 10 Plätzen sind 6 weitere US-Hochschulen und zwei englische, während die erste deutsche Universität auf Platz 48 rangiert. Es ist die (staatliche) Ludwig Maximilian Universität München.

Schon weil die weltweit besten Hochschulen zur Zeit in den USA zu finden sind, lohnt sich ein Vergleich mit dem dort herrschenden Verhältnis zwischen staatlichen und privaten Universitäten. Die Hochschullandschaft in den USA ist vielfältig, dezentral und von der Autonomie der Hochschulen und einem gesunden Wett-

bewerb untereinander geprägt. Insgesamt gibt es etwa 4.200 Universitäten, davon sind ca. 1.700 staatlich. Sie machen damit ungefähr ein Drittel aller Hochschulen aus, betreuen jedoch zwei Drittel aller Studierenden des Landes. Unter den ungefähr 2.500 privaten Universitäten, also zwei Drittel der Gesamtzahl, befinden sich sowohl die besten als auch die schlechtesten Hochschulen des Landes. Blickt man auf die Zusammensetzung der finanziellen Einkünfte amerikanischer Hochschulen, so zeigen sich zwar deutliche Unterschiede, aber auch uns wohlbekannte Tendenzen. Staatliche Universitäten in den USA decken ihre Einnahmen im Schnitt nur zu 32 % (ca. 41,5 Mrd. US\$) über staatliche Zuschüsse. Dieser Wert lag 1994 noch bei 50 %. Private Hochschulen erhalten sogar nur ca. 720 Mio. US\$ an staatlichen Zuschüssen, was 0,6 % ihrer Einnahmen ausmacht. Hier waren es 1994 noch 20 %. Sinkende staatliche Bezuschussung zwingt die Hochschulen, andere Einnahmequellen zu generieren. Dies erfolgt in den USA zunehmend über steigende Studiengebühren. Diese sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten zwei bis vier Mal schneller gestiegen als die Inflation. Eine große Rolle spielen daneben „cash-cows“ wie Masterprogramme vor allem für Ausländer und hohe Einnahmen über ein aktives Fundraising, meist über Alumni.

Auffälligster Unterschied zum deutschen Hochschulbildungssystem ist, dass selbst staatliche Universitäten in den USA ihre Kosten nur zu einem relativ geringen Teil über staatliche Mittel decken. Vielmehr ist der Anteil des privaten Engagements selbst an staatlichen Universitäten erheblich höher als in Deutschland.

Festhalten lässt sich aus dem Vorangesagten, dass zum einen der Anteil privater Hochschulen an der deutschen Hochschullandschaft sehr gering ist. Es wäre also unrealistisch zu sagen, im Hochschulbereich sollte der Staat von heute auf morgen abgeschafft werden. Dies wäre schon wegen der hohen Kosten naturwissenschaftlicher Studiengänge unmöglich – hier wird der Staat auf absehbare Zeit gebraucht. Zum anderen gibt es bei den privaten Hochschulen eine enge Verbindung zwischen staatlicher und privater Förderung, sogenannte public private partnerships. Und zudem – dies zeigt deutlich der Vergleich mit den USA – ist die Selbstverständlichkeit, mit der wir in Deutschland davon ausgehen, dass Hochschule Sache des Staates ist, fragwürdig. Hochschulen sind öffentliche, aber nicht zwangsläufig staatliche Einrichtungen. Privates Engagement ist hier in zweierlei Hinsicht gefragt: In Form einer privat finanzierten Förderung und in Form des privaten Eigenbeitrages der Nutzer – also durch Studiengebühren.

Wir müssen umdenken und uns von der Vorstellung verabschieden, der Staat werde es schon richten. Die Frage, woher dieses Denken kommt, gebietet einen kurzen Exkurs in die historische Entwicklung der Universitäten. Die Wurzeln der europäischen Universität liegen in Kloster- und Domschulen und in „privaten“ genossenschaftlichen Zusammenschlüssen von Magistern und Studenten. Solche Zusammenschlüsse bestanden sowohl für eine größere Bandbreite von Fächern als auch für einzelne Fächer wie Recht in Bologna und Medizin in Salerno. Die ursprüngliche Intention, Kleriker für den Kirchendienst auszubilden, erklärt die traditionelle Nähe

zwischen Universität und Kirche. Erst zu Beginn der frühen Neuzeit nahmen landesherrliche und städtische Universitätsgründungen zu. Die Universität wurde zur Einrichtung, die der res publica Angestellte zuführte.⁷ Die starke Universitätstradition Deutschlands im 19. Jahrhundert ist von einer engen Bindung der Universität an den Staat nicht zu trennen. Allerdings legte schon damals der geistige Vater der neueren deutschen Universität, Wilhelm von Humboldt, großen Wert darauf, dass die Hochschulen größtmögliche Autonomie vom Staat haben. In seinem grundlegenden Werk „Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin“ schrieb er 1810: „Was man daher höhere wissenschaftliche Anstalten nennt, ist, von aller Form vom Staate losgemacht, nichts anderes als das geistige Leben der Menschen, die äußere Muße oder inneres Streben zur Wissenschaft und Forschung hinführt“.⁸ Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Universität vom Staat monopolisiert – ein Monopol, das sich rechtlich nicht begründen lässt.⁹

Was können private Hochschulen leisten?

Zu Beginn des Jahres 2004 füllte eine kurze, aber heftig geführte Diskussion um die Errichtung von Eliteuniversitäten in Deutschland die Feuilletons. Ich will diese Diskussion hier nicht bewerten, sondern das Augenmerk auf die Tatsache legen, dass private Hochschulen in den Medien immer wieder als Vorbilder erwähnt wurden: die private Universität Witten-Herdecke, die Wirtschaftshochschule für Unternehmensführung (WHU) in Vallendar, die European Business School (EBS) und die Bucerius Law School, um nur einige zu nennen. Dabei wurde allzu oft der Eindruck erweckt, dass „privat“ ein Synonym für „exzellent“ sei. Dem ist natürlich nicht zwangsläufig so. Nicht was privat ist, muss auch automatisch exzellent sein. In Deutschland stellen private Hochschulen eine Antwort auf Mängel staatlicher Hochschulen und tradierter Strukturen im deutschen Hochschulwesen dar. Sie sind Vorbild und Modell: Wegen ihrer größeren Unabhängigkeit genießen sie mehr Bewegungsfreiheit als staatliche Universitäten und können bereits Dinge in solchen Bereichen realisieren, in denen staatliche Universitäten noch gefesselt sind, bzw. vom Staat gegängelt werden. Dazu gehört das Recht auf freie Auswahl der Studierenden. Das Hochschulrahmengesetz¹⁰, das den Handlungsspielraum staatlicher Universitäten bestimmt, ermöglicht die eigene Auswahl von Studierenden nur nachrangig dem herkömmlichen ZVS (Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen)-Verfahren.¹¹ So darf nur ein bestimmter Prozentsatz durch ein eigenes Verfahren ausgesucht werden. Teilweise ist dieser durch Bundesrecht festgesetzte Spielraum schon landesrechtlich umgesetzt und ausgereizt worden. Es gibt beispielsweise in Bayreuth, Heidelberg und München bereits eigene Eignungsfeststellungsverfahren. Die Möglichkeit der Auswahl stellt eines von zwei entscheidenden Elementen der Hochschulreform dar. Die Tatsache, dass sich Universitäten und Studierende gegenseitig aussuchen können, garantiert eine höhere Motivation von Lehrenden und Lernenden, erzwingt eine fundierte Studienberatung und verringert die Studien-

abbrecherzahlen und damit den Zeit- und Geldverlust auf beiden Seiten. Allein im Bereich der Rechtswissenschaften liegt die traurige Quote der Studienabbrecher bei 40 %. Um der Hochschule und den Studierenden die bestmöglichen Chancen für ein erfolgreiches Studium zu bieten, führt die Bucerius Law School ein strenges Auswahlverfahren durch, bei dem das Abitur (oder ein gleichwertiger ausländischer Schulabschluss) nur Grundvoraussetzung für die Bewerbung ist. Entscheidend ist neben hervorragenden Englischkenntnissen das Ergebnis eines schriftlichen und nach Auswertung und Bestehen desselben eines mündlichen Tests, der Gespräche, Kurzvorträge und Gruppendiskussionen einschließt. Kriterien sind dabei insbesondere Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, intellektuelle und soziale Kompetenz, Eigeninitiative und die Fähigkeit, mit anderen Menschen zu kommunizieren.

Das zweite unverzichtbare Element und Bedingung für die Entstehung sehr guter Universitäten und für die Verbesserung der Bildungssituation in Deutschland ist die Möglichkeit der Erhebung von Studiengebühren. Staatlichen Universitäten ist dies bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss untersagt.¹² Gegen dieses Verbot spricht zunächst das Argument der sozialen Gerechtigkeit. Ein Studium bedeutet einen individuellen Nutzen und Ertrag, der nicht durch die Gesellschaft als Ganzes finanziert werden sollte. Dies wird insbesondere deutlich, macht man sich klar, dass auch die vielen Studienabbrecher mitfinanziert werden. Schon Karl Marx reagiert in seiner „Kritik des Gothaer Programms“ auf die Forderung der deutschen Arbeiterpartei nach Unentgeltlichkeit des Unterrichts mit den Worten: „Wenn [...] auch ‚höhere‘ Unterrichtsanstalten ‚unentgeltlich‘ sind, so heißt das faktisch nur, den höheren Klassen ihre Erziehungskosten aus dem allgemeinen Steuersäckel bestreiten.“¹³ Das Verbot ist zudem alles andere als eine adäquate Antwort auf die Finanzknappheit der öffentlichen Kassen und trägt so zur Verschlechterung der Qualität von Lehre und Forschung bei.

Es muss jedoch jedem, der eine Diskussion um Studiengebühren führt, bewusst sein, dass Studiengebühren in zumutbarer Höhe den Finanzbedarf einer Hochschule gar nicht decken können. So lassen sich durch Studiengebühren nur 23 % des laufenden Finanzbedarfs der Bucerius Law School von 8,5 Mio. Euro¹⁴ decken. Dies macht deutlich, dass weniger der direkte Mittelzufluss aus Studiengebühren entscheidend ist als vielmehr die Sekundäreffekte. Studiengebühren bewirken ein marktgerechteres und kostenbewussteres Verhalten der Studierenden und der Hochschulen. Sie erhöhen Motivation und Zielstrebigkeit, was sich wiederum in der Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und der Studienzeiten niederschlägt. Sie führen zu einer stärkeren Ausprägung des Dienstleistungscharakters an Hochschulen. Der Studierende wird zum Kunden, der Professor zum Dienstleister. Sie schaffen Wettbewerb unter den Universitäten, was zur Folge hat, dass Hochschulen sich um attraktivere und flexiblere Studienangebote, um Verbesserung der Lehre und höheres Engagement der Lehrenden bemühen, da auch deren Finanzierung von zufriedenen Studierenden und vielen neuen Studienbewerbern abhängt.

Flankiert sein müssen Studiengebühren jedoch stets von wohlgedachten und verlässlichen Finanzierungshilfen. Die Bucerius Law School bietet jedem Studienbewerber, dem die nötigen finanziellen Mittel fehlen, die Möglichkeit, sein Studium über den sogenannten „Umgekehrten Generationenvertrag“ oder einen günstigen Kredit zu finanzieren. Andere private Hochschulen verfahren ähnlich.

Ein weiteres Hindernis für dringend notwendige Reformen im öffentlichen Hochschulwesen ist das geltende Dienstrecht. Der deutsche Professor ist Beamter, er erfüllt also "hoheitliche" Aufgaben.¹⁵ Das starre, an Altersstufen statt Leistung orientierte System der Beamtenbesoldung lässt kaum Flexibilität zu, behindert sowohl den Aufstieg oder sonstige Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen als auch die Möglichkeit der Kündigung bei schlechter Leistung. Private Hochschulen dagegen sind in der Lage, privatrechtliche Dienstverträge abzuschließen. Diese können zunächst befristet sein, enthalten klare Zielvereinbarungen, die sich aufgrund regelmäßiger Evaluation überprüfen lassen und sie ermöglichen die Vereinbarung leistungsbezogener Gehaltsbestandteile.

Mit dem Dienstrecht hängt das Verfahren der Berufung von Professoren zusammen. Die Mitsprache der Länderministerien in dieser ureigenen Angelegenheit einer Hochschule ist problematisch und langwierig. Auch hier können private Hochschulen schneller und flexibler handeln. Die Bucerius Law School kann auf die schnellste Ruferteilung der Bundesrepublik zurückblicken: die Berufung und die Annahme des Rufs einer der Privatrechtsprofessoren erfolgte innerhalb von zwei Stunden!

Neben den Professoren sieht sich auch das Management privater Hochschulen als Dienstleister gegenüber Studenten als Kunden und auch gegenüber den Professoren. Wegen der hohen Dienstleistungsorientierung gegenüber zahlenden Studierenden funktioniert das Miteinander effizienter, kundenorientierter. Langwierige Antragsverfahren können durch schnelle Entscheidungswege und knappe Gremienstrukturen ersetzt werden. Innerhalb eines vereinbarten Budgets genießt jeder Lehrstuhlinhaber völlige Autonomie in der Mittelverwendung. Dies fördert nicht nur das Kostenbewusstsein und das Qualitätsmanagement, sondern trägt auch zu der in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes statuierten Freiheit von Forschung und Wissenschaft bei. Eine der Aufgaben des Hochschulmanagements ist die Alumni-Arbeit und das Praktika- und Career-Placement. Die Hochschule stellt Praktikumsplätze zur Verfügung und begleitet den Studierenden in das Berufsleben hinein. Diese Bemühungen fördern die Corporate Identity der Studierenden mit der Hochschule. Ist die Alumni-Arbeit erfolgreich, so verschaffen die Absolventen den jungen Studierenden Praktikumsplätze und verhelfen der Hochschule zu finanziellen Mitteln, die wiederum nachfolgenden Jahrgängen zugute kommen. Die Alumni sind die Zukunft einer Hochschule!

Der Erfolg einer privaten Hochschule lässt sich unter anderem an ihrer Attraktivität für ausländische Studierende und Forscher ermessen. Diese zu erreichen erfordert einen hohen Betreuungsaufwand und den Aufbau eines auf besondere Bedürfnisse

zugeschnittenen Lehrprogramms. Dieser Aufwand wird häufig unterschätzt. Für Studierende der Bucerius Law School ist ein Auslandsaufenthalt an einer der ca. 70 Partneruniversitäten weltweit verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Im Austausch kommen jeweils im Herbst ausländische Studierende nach Hamburg, um ein englischsprachiges Programm in „International and Comparative Business Law“ zu absolvieren. Dieses Austauschprogramm sowie ein umfangreiches Rahmenprogramm wird durch das International Exchange Program organisiert, das Teil des Hochschulmanagements ist.

Ein gern gepflegtes Vorurteil gegenüber privaten Hochschulen besagt, dass Forschung an privaten Hochschulen zu kurz komme. Ob dies der Fall ist, hängt allein davon ab, welche Professoren man für die Hochschule gewinnen kann. Gelingt es einer Hochschule, Professoren wie Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Brockhoff (WHU) oder Prof. Dr. Dr. h.c. mult Hein Kötz, Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt, Prof. Dr. Erich Samson (Bucerius Law School) sowie engagierte junge Fakultätsmitglieder und interessante Forschungsinstitute wie das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit Organisationen von Prof. Dr. Rainer Walz (Bucerius Law School) für sich zu begeistern, so ist es auch einer privaten Hochschule möglich, Forschung und Lehre den gleichen Rang zu gewähren. Neben diesen prägenden Persönlichkeiten ist für die Profilbildung in der Wissenschaft entscheidend, dass Zeit zum Forschen bleibt. Der Umfang der Lehrverpflichtungen an der Bucerius Law School beispielsweise entspricht dem an staatlichen Universitäten. Es wird jedoch besonderen Wert darauf gelegt, Professoren zu finden, denen der Umgang mit herausfordernden Studierenden Freude und Anregungen auch für das eigene wissenschaftliche Tun verschafft.

Ein weiteres Vorurteil gilt es zu entkräften: Eine private Hochschule sei immer eine Ein-Fach-Universität und böte nur ein Schmalspurstudium an. Gegenbeispiele gibt es mittlerweile, so die Universität Witten–Herdecke oder die IUB in Bremen. Natürlich existieren dennoch viele private Universitäten, die sich auf ein Fach spezialisiert haben. Dass diese Spezialisierung jedoch nicht mit einem Schmalspurstudium gleichzusetzen ist, zeigt beispielsweise das Studium generale an der Bucerius Law School, das zum Teil verpflichtend als Ergänzung des juristischen Curriculums angeboten wird.

Was sollten öffentliche Hochschulen tun?

Die Finanzsituation der staatlichen Universitäten sollte diese zwingen, die Schritte zu gehen, die eigentlich selbstverständlich sein müssten: Sie müssen sich darum bemühen, die vorhandenen geistigen Ressourcen auch zur finanziellen Stützung der Universitäten zu nutzen. Diese geistigen Ressourcen – die eigenen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter – sind beispielsweise als Gutachter oder in Weiterbildungsveranstaltungen fremder Anbieter, also als eigene und nur als eigene Unternehmer bereits rege und erfolgreich tätig. Sie nutzen dabei die gesamte Infra-

struktur, das Know-how und das Renommé ihrer Arbeitgeber. Warum sollten sie dies nicht auch – natürlich gegen ein marktgerechtes Honorar – für ihre Alma Mater tun?

Und die Zeichen standen nie so günstig wie heute: Der Weiterbildungsmarkt in Deutschland ist erst in Ansätzen erschlossen, die Einsicht, dass lebenslanges Lernen ein entscheidendes Charakteristikum unserer Arbeitswelt ist, setzt sich allmählich durch. Es gibt vielfältige Formen der Weiterbildung, mit denen sich Einnahmen erwirtschaften ließen wie zum Beispiel Master- oder Executive Programme. Dieser Markt ist nicht einfach zu überblicken und zu erschließen. Und es herrschen die Gesetze üblichen Marktgebahrens: Es sind Kernprodukte zu definieren, Profile zu schaffen, Marktstudien zu betreiben und Angebote strategisch weiterzuentwickeln. Da jedoch die dafür notwendigen Fertigkeiten an unseren Universitäten gelehrt und gelernt werden, liegt es nahe und erscheint erfolgversprechend, diese Kapazitäten hier gewinnbringend einzusetzen.

Es gibt diese Bemühungen im Bereich der staatlichen Universitäten bereits, jedoch bisher ohne nennenswerten wirtschaftlichen Erfolg für die Hochschulen. Da dies sogar Pflichtaufgabe der Universitäten ist, hat fast jede staatliche Universität mittlerweile ein Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung. Jedoch wird oft nur Weiterbildung der eigenen Mitarbeiter betrieben oder es werden Lehrveranstaltungen der Öffentlichkeit in Form eines Studium generale angeboten. Einen besonderen Namen in diesem Bereich haben sich wohl die Weiterbildungszentren der Universitäten Mannheim/Heidelberg, der Universität Kaiserslautern, der TU Dresden und der Ruhr-Universität Bochum gemacht. Das Beispiel des Weiterbildungszentrums der Universität Heidelberg/Mannheim, das zwar bisher einen Einzelfall darstellt, zeigt aber, dass die finanzielle Situation schwierig ist: Von den beiden Universitäten finanziell nicht unterstützt, lief die als e.V. organisierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Universitäten fünf Jahre recht erfolgreich, bis im letzten Jahr Insolvenz angemeldet werden musste. Mittlerweile wurden der e.V. und die Zusammenarbeit aufgelöst, Mannheim konzentriert sich nur noch auf seinen Masterstudiengang, Heidelberg wagt einen Neustart, geht demnächst mit einem finanzstarken Marketing-Partner zusammen und gründet eine „Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Heidelberg“. Die Bucerius Law School bietet in Hamburg Expertenseminare für Juristen unter der Überschrift „Weiterbildung im Dialog mit der Wissenschaft“ an und wird diesen Bereich noch in dieses Jahr auf Weiterbildungsseminare in New York, Washington und Peking ausdehnen. Profitträchtig ist auch der Bereich des Merchandising und auch hier sind einige Universitäten schon sehr erfolgreich: zu nennen sind der AbsolventUM e.V. der Universität Mannheim oder der „Humboldt-Laden“ der Humboldt-Universität zu Berlin, die die Rechte an der Marke vor zehn Jahren verkauft hat. Das Unternehmen mit einem Online-Shop und Präsenz in vielen Touristenläden läuft nun unabhängig von der Universität sehr gut und kann auf einen Umsatz von 200.000 Euro im letzten Jahr zurückblicken.

Sind private Hochschulen also der Königsweg?

Dies ist schon deshalb zu verneinen, weil die Vorstellung schlicht unrealistisch ist, den Staat auch aus der finanziellen Verantwortung herausnehmen zu können. Die Zahlen zeigen, dass das Bildungssystem ohne staatliche Finanzierung nicht auskommen kann.

Aber private Hochschulen sind eine Antwort auf die Mängel staatlicher Hochschulen. Sie haben es in den letzten Jahren vermocht, starke Akzente zu setzen und Beispiele zu geben. Sie besitzen die Autonomie, das Thema Hochschule ganz neu zu denken. Auch wenn man das Beispiel der privaten Hochschulen nicht eins zu eins auf staatliche Hochschulen übertragen kann, so zeigen sie doch Wege auf, die auch staatliche Hochschulen gehen können, wenn der Staat sie ließe. Die Einführung von Studiengebühren und die hochschuleigene Auswahl der Studierenden sind nur noch eine Frage der Zeit. Folgen wird später hoffentlich auch die Abschaffung des Beamtenstatus und eine Flexibilisierung des Dienstrechts.

Dann allerdings müssen die Hochschulen diese Freiheiten auch nutzen und das ist innerhalb der gewachsenen Strukturen nicht immer einfach. Die Unterfinanzierung nur zu beklagen fällt leicht. Die Universitäten müssen für sich Kernbereiche definieren und diese gezielt und konzentriert ausbauen. Dies kann im Zweifelsfall bedeuten, dass weniger aktive Fachbereiche geschlossen werden müssen. Das bedeutet auch, schmerzvolle Einschnitte durchzusetzen, interne Konfrontation zu wagen. Das Wissenspotenzial der Hochschulen muss ökonomisch besser genutzt werden, um die Finanzierung der Hochschule aus eigener Kraft zu stärken.

Kaum ein Wort ist bisher zur Forschungsförderung verloren worden. Da erweisen sich die Mechanismen der staatlichen Förderung über MPG (Max-Planck-Gesellschaft), DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft), Fraunhofer-Gesellschaft erstaunlicherweise als im Großen und Ganzen recht gut. Das System hat allgemein gültige, sogar international anerkannte „Gütesiegel-Standards“ hervorgebracht. Trotzdem bleibt auch hier zu untersuchen, was zu verbessern ist und vor allem, wie man Wirtschaft und Forschung trotz guter Ansätze noch besser zueinander bringen könnte.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass private Hochschulen die Autonomie genießen und nutzen, die Wettbewerb unter den Hochschulen ermöglicht. Und ohne Wettbewerb unter den Hochschulen wird es keine Spitzenleistungen geben. Die privaten Hochschulen haben hier erste deutlich sichtbare Pflöcke eingeschlagen!

Weiterführende Fragen

Gesetzt den Fall, wir haben das beschriebene Stadium erreicht, so stellen sich eine Reihe neuer Fragen, vor denen die deutsche und europäische Hochschullandschaft in absehbarer Zeit stehen wird:

Was wird zukünftig die Rolle des Staates sein? Er wird weiterhin die Grundfinanzierung bieten und entsprechend mitwirken müssen. Besonders bedeutsam wird seine

Rolle in den teuren Naturwissenschaften und in den sogenannten Orchideenfächern sein, von denen exzellente Cluster erhalten bleiben müssen, wenn wir nicht das Wissen der Menschheit auf profitable und zukunftsweisende Technologien reduzieren wollen.

Welche Rolle werden private Anbieter spielen? Brauchen wir eine Qualitätskontrolle des Angebots im Bildungsbereich oder regelt das nicht vielmehr der Markt, d.h. die Nachfrage, die entscheidet, welche Universität sich behaupten kann und welche nicht? Und wenn wir zu der Ansicht gelangen, dass eine solche Kontrolle vonnöten ist, dann stellt sich als nächstes die Frage, ob die Ansätze bestehender, privat organisierter und staatlich kontrollierter Mechanismen, beispielsweise bei der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, effizient und wirksam genug sind. Kann hier vielleicht die Re-Regulierung von Telekom und Post als Vorbild dienen? Brauchen wir eines Tages eine Regulierung des Hochschul- und Weiterbildungsmarktes, um Monopolstellungen zu verhindern und Preise verbraucherfreundlich zu gestalten?

Diese Überlegungen gehen wieder zurück auf die Kernfrage dieses Beitrages: Das Verhältnis von Staat und privatem Engagement im Bereich der Hochschulen. Die Frage, in welchem Dreiecksverhältnis sich Staat, Hochschulen und (private) Gesellschaft in den nächsten Jahrzehnten aufstellen werden, wird uns in Deutschland auch in Zukunft beschäftigen.

Eine Antwort kann bereits jetzt gegeben werden: Auf die Mischung kommt es an. Staatliche und private Verantwortung müssen sich im Bereich des öffentlichen Gutes universitäre Bildung ergänzen.

1 Vgl. dazu Dieter Lorenz: Privathochschulen. In: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Berlin u. andere 1996 (2. Auflage) Hier: Band 1 Seite 1158.

2 Vgl. dazu Karsten Schmidt in: Kämmerer/Rawert: Hochschulstandort Deutschland. In: Bucerius Law School, Schriftenreihe des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen, Köln u.a., 2003 Hier: Seite 105 ff.

3 Quelle: Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz vom 17.05.2004.

4 Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.2.2000, zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17.2.2004; Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.2.2000, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und der Hochschulgesetze vom 28.5.2003.

5 Quelle: Statistisches Bundesamt.

6 Shanghai Jiang Tong University, Institute of Higher Education – Academic Ranking of World Universities, 2003.

7 Vgl. dazu Thomas Ellwein: Die deutsche Universität. Vom Mittelalter zur Gegenwart. 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1992, S. 24 f. und S. 44 f.

8 Wilhelm von Humboldt: „Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin“ in: Schriften zur Politik und zum Bildungswesen, Kap. 29. Werke in fünf Bänden, Band IV, 1. Aufl., Darmstadt 1964, S.256.

9 Siehe Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz; vgl. dazu Dieter Lorenz: Privathochschulen. In: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Berlin u. andere, 1996 (2. Auflage) Hier: Band 1, S. 1161 f.

10 §§ 31 ff. Hochschulrahmengesetz (im folgenden HRG).

11 § 32 Abs. 3 Nr. 2 b und 33 Abs. 2 Nr. 2 b HRG.

12 § 27 Abs. 4 HRG.

13 Karl Marx in „Kritik des Gothaer Programms – Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei“, 1891.

14 gilt für das Jahr 2003.

15 § 46 HRG, § 105 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (Bundesgesetzblatt 1 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. 1 S. 1032); § 43 HRG, § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG).